Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/1050

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Mittelstandsfragen (15. Ausschuß)

über die von der Bundesregierung beschlossene Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Erhöhung des Zollkontingents für Verschnittrotwein)

— Drucksache V/924 —

A. Bericht des Abgeordneten Dr. Preiß

Die Fünfundfünfzigste Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 (Verschnittrotwein) wurde dem Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen federführend und dem Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten mitberatend in der 62. Sitzung des Deutschen Bundestages vom 7. Oktober 1966 zur Behandlung zugewiesen. Die Verordnung kann nach § 77 Abs. 1 Nr. 1 des Zollgesetzes vom 14. Juni 1961 (BGBl. I S. 737) nur mit Zustimmung des Bundestages in Kraft treten.

Das von der EWG-Kommission der Bundesrepublik mit Laufzeit vom 1. Dezember 1965 bis zum 30. November 1966 gewährte und in der Einundvierzigsten Verordnung zur Änderung des Deutschen Zolltarifs 1966 vom 22. Februar 1966 von der Bundesregierung eröffnete zollbegünstigte Drittlandskontingent für Verschnittrotwein in Höhe von 80 000 hl war bereits im April 1966 ausgeschöpft. Die Kommission der EWG hat auf Antrag der Bundesregierung das Zollkontingent um 40 000 hl auf 120 000 hl erhöht. Das zusätzliche Kontingent wird in der vorliegenden Verordnung eröffnet.

Die EWG-Kommission hat die Eröffnung des ursprünglichen und des zusätzlichen Zollkontingents davon abhängig gemacht, daß die Bundesregierung während der Laufzeit des Kontingents für die Einfuhr dieser Verschnittweine mit Ursprung in der Gemeinschaft oder Griechenland die Zölle aussetzt, wenn sie unmittelbar aus dem Ursprungsland eingeführt werden.

Die Bundesregierung setzt darüber hinaus jetzt die Binnenzollsätze bis zum 31. Dezember 1966 vollständig aus.

Der Ausschuß hat bedauert, daß die EWG-Kommission nicht bereit war, der Bundesrepublik größere Drittlandskontingente für den Import von Verschnittrotwein zu bewilligen. Die Qualitäten, die aus Mitgliedstaaten der EWG zur Verfügung stehen, entsprechen im allgemeinen nicht den hiesigen Qualitätsansprüchen. Darüber hinaus würde eine Kürzung der Drittlandsimporte auf die Dauer die bisherigen Handelsströme stören.

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen und der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten empfehlen dem Plenum, der Verordnung zuzustimmen.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Dr. Preiß
Berichterstatter

Ausschußantrag umseitig

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. der Verordnung — Drucksache V/924 — zuzustimmen,

2. die Bundesregierung zu ersuchen,
sich bei den Organen der EWG in Zukunft dafür einzusetzen, daß ausreichende Drittlandskontingente mit längerer Laufzeit für den Import von Verschnittrotwein gewährt werden, damit dem deutschen Verbraucher qualitativ ausreichende Weine zur Verfügung stehen und darüber hinaus die bisherigen Handelsströme nicht gestört werden.

Bonn, den 27. Oktober 1966

Der Ausschuß für Wirtschaft und Mittelstandsfragen

Dr. h. c. Menne (Frankfurt)	**Dr. Preiß**
Vorsitzender	Berichterstatter